

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, OB-Referat - Geschäftsstelle Jugendgemeinderat

**Ausscheiden von Sonja Arnold, Laura
Baisch, Carina Schick und Jennifer Stein
aus dem Jugendgemeinderat**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendgemeinderat	06.03.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	29.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendgemeinderat und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für das Ausscheiden von Sonja Arnold, Laura Baisch, Carina Schick und Jennifer Stein aus dem Jugendgemeinderat wichtige Gründe nach § 5 Absatz 3 der Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg vom 28.04.2005 in Verbindung mit §§ 41a Absatz 1 und 16 Absatz 2 Gemeindeordnung gegeben sind.

Mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses scheidet Frau Arnold, Frau Baisch, Frau Schick und Frau Stein aus dem Jugendgemeinderat der Stadt Heidelberg aus.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans/der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



II. Begründung:

Folgende Mitglieder haben ihr Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat beantragt:

Sonja Arnold (aus gesundheitlichen Gründen)
Laura Baisch (aus schulischen Gründen)
Carina Schick (aus gesundheitlichen Gründen)
Jennifer Stein (aus schulischen Gründen)

Nach § 5 Absatz 3 der Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg vom 28.04.2005 kann ein Mitglied des Jugendgemeinderats aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Krankheit, Wegzug oder Ausscheiden aus der Schule vor.

In Verbindung mit §§ 41a Absatz 1 und 16 Absatz 2 Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

gez.

Dr. Eckart Würzner